



SNS
DNS

Schweizerische Nationalspende
Don National Suisse
Dono Nazionale Svizzero

Stiftungsurkunde
Acte de Fondation
Atto di Fondazione

Stiftungsurkunde

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien" (SNS) besteht seit 1918 eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

- 1 Die SNS bezweckt die Förderung der leiblichen, sittlichen und seelischen Wohlfahrt der schweizerischen Armeeangehörigen und deren Familien und unterstützt die in Art. 3 genannten Berechtigten in finanziellen Härtefällen infolge Militärdienstes.
- 2 Sie ist bereit, Institutionen und Unternehmungen zu unterstützen und zu koordinieren, die das Wohl der Armee, einzelner Truppenteile oder der Angehörigen der Armee im Allgemeinen zum Ziel haben. Sie kann insbesondere Beiträge an Publikationen, Projekte und Unternehmungen leisten, die der Aufrechterhaltung des Wehrwillens und der militärischen Tüchtigkeit und dadurch unmittelbar der Förderung des Milizsystems dienen.
- 3 Sie stellt die Finanzierung dieser Bedürfnisse sicher und sorgt für die bestimmungsgemässe Verwendung der Gelder.
- 4 Sie übernimmt keine Unterstützungsaufgaben, zu denen Bund, Kantone oder Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind. Ebenso wenig soll durch die SNS der Aufgabenkreis selbständiger, freiwilliger Fürsorgewerke eingeschränkt werden.

Art. 3 Berechtigte

- 1 Die SNS unterstützt:
 - a) Angehörige der Armee.
 - b) Personen, die militärisch organisierte Einsätze im Friedensförderungsdienst leisten;
 - c) Die Familien der unter den Buchstaben a) und b) erwähnten Personen, sofern sie durch deren dienstbedingten Tod oder eine dienstbedingte Gesundheitsschädigung in Not geraten.
 - d) Institutionen und Unternehmungen mit dem direkten und unmittelbaren Ziel, den Wehrwillen und das Milizsystem zu fördern und entsprechende finanzielle Mittel benötigen, über die sie anderweitig nicht verfügen.
 - e) Publikationen, Vereine und Projekte im Sinne der in Art. 2 genannten Zwecke.
 - f) Werke und Projekte mit bedeutendem historischen Hintergrund werden insofern und bei ausgewiesenem Bedarf unterstützt, als sie einen dauernden Wert mit einem bedeutenden Charakter darstellen.
- 2 Der Ausdruck "Familie" in Absatz 1 Buchstabe c) umfasst die eheliche Gemeinschaft nach Zivilgesetzbuch, das eheähnliche Verhältnis sowie sämtliche Personen, welche die dienstpflichtige Person von Gesetzes wegen unterstützen muss.

Art. 4 Mittel

- 1 Für die Erfüllung des Stiftungszwecks stehen der SNS folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:
 - a) die vom Schweizer Volk seit dem Jahre 1918 unter dem Namen "Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien" gesammelten Spenden.
 - b) die seit der Gründung der Stiftung zahlreich erhaltenen Spenden, Subventionen und Sammlungen, darunter aber nicht ausschliesslich die Spende der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel vom 11. April 1940, das Legat Schär-Wirz-Fonds vom 27. November 1941, die Spenden aus dem Fonds Reiser und Ciba,

die mehrmaligen Spenden „der Schweizer im Ausland“, die früheren Subventionen seitens des Bundes und der Kantone, die Erträge aus der Herausgabe von Postkarten und Briefmarken, Zuwendungen aus der Auflösung von ehemaligen Fonds und von/durch ehemaligen Truppeneinheiten sowie weitere Zuwendungen, Legate und Spenden durch zahlreiche Privatpersonen, Institutionen und an der schweizerischen Armee und/oder an der Schweizerische Nationalspende nahe stehenden Fonds, Vereinigungen und Organisationen.

- c) Erträge aus der Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.
- 2 Vom Stiftungsvermögen ist der Betrag von zwei Millionen Franken unantastbar.
- 3 Vom Stiftungsvermögen ist ein zusätzlicher Betrag von zehn Millionen Franken zur Verfügung zu halten, der im Falle eines Einsatzes der Armee oder Teilen davon für notwendige erste Hilfe unverzüglich bereitgestellt werden kann.

II. Organe und Verwaltung

Art. 5 Organe

- 1 Die Organe der SNS sind:
 - a) der Stiftungsrat.
 - b) der durch den Stiftungsrat ernannte Finanzausschuss.
 - c) die Revisionsstelle.
- 2 Im Stiftungsreglement können weitere Organe bezeichnet werden.

Art. 6 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus höchstens neun Mitgliedern, die der Erhaltung der Armee gegenüber positiv eingestellt sein müssen.
- 2 Er setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a) 3 Vertretern der deutschen Schweiz.
 - b) 2 Vertretern der französischen Schweiz.
 - c) 1 Vertreter der italienischen Schweiz.
 - d) dem Chef des Sozialdienstes der Armee.
- 3 Der Stiftungsrat ist zuständig für:
 - a) die Verwaltung der Stiftung.
 - b) die Wahl seiner Mitglieder und der Mitglieder weiterer Organe.
 - c) die Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses und den Erlass eines Anlagereglements für die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
 - d) die Wahl der Revisionsstelle.
- 4 Der Stiftungsrat kann Verwaltungsaufgaben einem weiteren, im Stiftungsreglement genannten Organ übertragen.

Art. 7 Haftung

Für die Verpflichtungen der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 8 Zweckänderungen

- 1 Der Zweck der SNS bleibt auch bei Zweckänderungen gemeinnützig im Sinne der Bundessteuergesetzgebung.
- 2 Im Falle einer Auflösung wird das noch vorhandene Vermögen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Aenderungen der Stiftungsurkunde

- 1 Aenderungen der Stiftungsurkunde werden durch den Stiftungsrat beschlossen und

der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

- 2 Diese Stiftungsurkunde ersetzt die "Stiftungs-Grundsätze der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien" vom 1. Juli 1922 sowie die nachfolgenden Beschlüsse vom 23. Oktober 1937, 28. September 1952, 24. September 1961, 12. Dezember 1996, 15. Oktober 1998, 20. November 2006, und 15. November 2010.
- 3 Diese Aenderung der Stiftungsurkunde wurde vom Stiftungsrat am 11. Mai 2022 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde am 11. 1. 2023 genehmigt.

Stiftung
Schweizerische Nationalspende
für unsere Soldaten und ihre Familien

der Präsident:
Marco Netzer

der Vizepräsident:
Joel Gieringer



Wenger Oliver Z4YEEU
11.01.2023

Info: admin.ch/esignature | validator.ch